



LJN e.V. | Schopenhauerstraße 21 | 30625 Hannover

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft, Verbraucherschutz und
Landesentwicklung
Herr Dr. Baumgarte
Calenberger Straße 2
30169 Hannover

Landesgeschäftsstelle

Schopenhauerstraße 21
30625 Hannover
Telefon (05 11) 53043-0
Telefax (05 11) 552048
E-Mail info@ljn.de
Internet www.ljn.de

Datum
07.01.2013
Jo/Fr.
AZ 7001

Gesetz zur Neufassung des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden und zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes

Sehr geehrter Herr Dr. Baumgarte,

im Mai 2011 ist das o.a. Gesetz in Kraft getreten. In den Durchführungshinweisen vom September 2011 sind Einzelheiten näher geregelt. Einige Punkte wurden allerdings nicht abschließend festgelegt. Hierzu mehren sich in letzter Zeit die Anfragen unserer Mitglieder, die hiervon in nicht unerheblichem Maße betroffen sind.

Aus gegebenem Anlass möchten wir Sie deshalb bitten, uns über den Stand der Dinge in Bezug auf folgende Punkte zu informieren:

- Erarbeitung eines Fragenkataloges für die theoretische Sachkundeprüfung (§ 3 NHundG)
- Erarbeitung eines Kataloges der zu prüfenden Alltagssituationen (§ 3 NHundG)
- Aufbau eines zentralen Melderegisters (§16 NHundG)

Außerdem wären wir Ihnen für eine aktuelle Liste der Personengruppen dankbar, die nach § 3 Abs. 3 Satz 2 NHundG und den entsprechenden Durchführungshinweisen insbesondere als für die Abnahme der für die Prüfungen erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten qualifiziert gelten.

Wir bedanken uns für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.


Johanshon
stellv. Geschäftsführer



Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft,
Verbraucherschutz und Landesentwicklung, Postfach 2 43, 30002 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft,
Verbraucherschutz und Landesentwicklung**

Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.
Herrn Johanshon
- stellv. Geschäftsführer -
Schopenhauerstr. 21



Bearbeitet von
Dr. Heidi Kuiper

E-Mail
Heidi.Kuiper@ml.niedersachsen.de

30625 Hannover

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
12014/1-7 (H)

Durchwahl (05 11) 1 20-
2104

Hannover
15.01.2013

Niedersächsisches Gesetz zum Halten von Hunden (NHundG) Sachkundenachweis nach § 3, zentrales Register nach § 16 NHundG

Sehr geehrter Herr Johanshon,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 07.01.2013 zum aktuellen Stand der Umsetzung des NHundG. Der aktuelle Stand der Dinge stellt sich wie folgt dar:

Sachkundenachweis nach § 3 NHundG

Ab dem 01.07.2013 müssen Hundehalter nachweislich sachkundig sein.

Der Rahmen für eine einheitliche theoretische und praktische Sachkundeprüfung wurden von einer Arbeitsgruppe erarbeitet. Der Hundehalter wird ab Juli 2013 die Möglichkeit haben, den theoretischen Test online oder in Papierform zu absolvieren. Der praktische Test wird ebenfalls ab Juli 2013 von den von der Behörde anerkannten Prüfern abgenommen. Die zu prüfenden Alltagssituationen wurden von der o.g. AG festgelegt. Alle anerkannten Prüfer werden rechtzeitig zum Inkrafttreten der Verpflichtung Informationen und Zugang zu Prüfungsunterlagen erhalten.

Zentrales Register nach § 16 NHundG

Ab dem 01.07.2013 sind Hundehalter verpflichtet, Halterdaten und Angaben zu ihrem Hund einem zentralen Register zu melden.

Die KSN Kommunales Systemhaus Niedersachsen GmbH wurde mit der Führung des Niedersächsischen Hunderegisters beauftragt. Ab 01.07.2013 wird das zentrale Register niedersachsenweit arbeiten. Der Hundehalter kann seine Registrierung online oder schriftlich/telefonisch vornehmen.

Liste der anerkannten Personengruppen

Sachkundeprüfungen dürfen Personen und Stellen abnehmen, welche die für die Abnahme der



Dienstgebäude
Calenberger Straße 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus
Linie 120
H Waterlooplatz

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-2385

E-mail
Poststelle@ml.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 676
IBAN: DE63 2505 0000 0106 0226 76
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Prüfung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen und von den Landkreisen und kreisfreien Städten anerkannt wurden.

Die Tierärztekammer Niedersachsen wurde mit der Bescheinigung des Nachweises der für die Abnahme der Prüfungen erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten (Zertifizierung) beauftragt. Diese Zertifizierung stellt eine Möglichkeit dar, um als sachkundiger Prüfer nach NHundG zu gelten. Weitere Personen gelten als qualifiziert, sofern sie eine Anerkennung bei der zuständigen Behörde beantragen. Insbesondere sind dies die in den Durchführungshinweisen zum NHundG gelisteten Personen: zertifizierte Leistungsrichter des Deutschen Hundesportverbandes e.V. (DHV), zertifizierte Leistungsrichter des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH), Hundeerzeher und Verhaltensberater Industrie- und Handelskammer/Berufsverband, Hundeerzeher und Verhaltensberater e.V. (IHK/BHV), Prüfer zum BHV-Hundeführerschein, Prüfer zum VDH-Hundeführerschein, Fachtierärzte für Tierverhalten, Fachtierärzte für Tier-
schutzkunde und Tierärzte mit Zusatzbezeichnung Verhaltenstherapie, Tierärzte mit der Berechtigung zur Abnahme des Dog-Owners-Qualification (D.O.Q.)Test 2.0.
Landesweit gelten ca. 300 Personen nach NHundG als qualifiziert, ein Teil der Personen ist bereits anerkannt, weitere Anträge befinden sich in der Bearbeitung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. 12j'.